



Kanton Zürich
Baudirektion



Projektfestsetzung

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

Referenz-Nr.: AWEL 19-0096 (G 2 k, A 3)

Kontakt: Alex Marty, Gebietsingenieur Wasserbau, Walcheplatz 2, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 31 56, www.wasserbau.zh.ch

23. Aug. 2021

Hochwassersicherer Ausbau und Ersatz- eindolung Rosentalbach, Abschnitt Rütlistrasse bis Rosenrain / Waldrand

Gemeinde Winterthur

Bauherrschaft Stadt Winterthur, Departement Bau, Tiefbauamt, Pionierstrasse 7, 8400 Winterthur

Projektverfasser Hunziker Betatech AG, Pflanzschulstrasse 17, 8400 Winterthur

Gewässer Rosentalbach, öffentliches Gewässer Nr. 202

Lage Rütlistrasse, Rosentalstrasse, Rosenrain

Koordinaten Von 2696682 / 1262944 bis 2696949 / 1263103

Massgebende Technischer Bericht rev. 30.04.2021

Unterlagen Bericht zur Gewässerraumfestlegung rev. 30.04.2021

Nutzungs- und Sicherheitsplan rev. 30.04.2021

Kostenvoranschlag rev. 30.04.2021

Kostenteiler rev. 30.04.2021

Konzept Bericht 2020-2060 Rosentalbach vom 23.10.2020

Übersichtsplan (Plan-Nr. 10073-4400C) 1:2000 rev. 30.04.2021

Situation Strassenbau (Plan Nr. 10073-4401C) 1:250 rev. 30.04.2021

Situation Gewässer (Plan Nr. 10073-4402C) 1:250 rev. 30.04.2021

Situation Werkleitungen (Plan Nr. 10073-4403C) 1:250 rev. 30.04.2021

Längenprofil Abschn. Rosentalstrasse (Plan-Nr. 10073-4404C) 1:250/50 rev. 30.04.2021

Längenprofil Abschn. Rosentalbach (Plan Nr. 10073-4405C) 1:250/50 rev. 30.04.2021

Längenprofil Abschn. Velt. Dorfbach (Plan Nr. 10073-4406C) 1:250/50 rev. 30.04.2021

Längenprofil Abschn. Einschub (Plan Nr. 10073-4407C) 1:250/50 rev. 30.04.2021

Normal- und Querprofile 1-4, Strasse (Plan Nr. 10073-4408C) 1:50 rev. 30.04.2021

Normal- und Querprofile 5-9, Gewässer, (Plan Nr. 10073-4409C) 1:50 rev. 30.04.2021

Schachtbauwerk KS 47437 (Plan Nr. 10073-4410C) 1:50 rev. 30.04.2021

Schachtbauwerk R 4490 (Plan Nr. 10073-4411C) 1:50 rev. 30.04.2021

Schachtbauwerk M 4495 (Plan Nr. 10073-4412C) 1:50 rev. 30.04.2021

Einlaufbauwerk mit Geschiebefang 1-202-7 (Plan Nr. 10073-4413C) 1:50 rev. 30.04.2021

Schwemmholzrechen (Plan Nr. 10073-4414C) 1:50 rev. 30.04.2021

Landerwerbsplan (Plan Nr. 10073-4415C) 1:250 rev. 30.04.2021

Gewässerraumfestlegung (Plan Nr. 10073-4416C) 1:500 rev. 30.04.2021

Signalisation- und Markierungsplan (Plan Nr. 10073-4417C) 1:250 rev. 30.04.2021

Beschluss Departement Bau, Projekt- und Kreditgenehmigung vom 8. Juni 2021



- Beurteilungen
- A. Bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum
 - B. Wasserrecht
 - C. Siedlungsentwässerung
 - D. Biosicherheit
 - E. Fischerei
 - F. Naturschutz
 - G. Bodenschutz
 - H. Baute im Waldabstandsbereich (Forstrechtliche Bewilligung)
 - I. Gewässerraumfestlegung
 - J. Staatsbeitrag
 - K. NFA-Beitrag

Sachverhalt

Die Stadt Winterthur, Departement Bau, Tiefbauamt, plant, für den eingedolten Rosentalbach, öffentliches Gewässer Nr. 202, im Abschnitt Rütlistrasse bis Rosenrain, auf einer Länge von 220 m, eine hochwassersichere neue Ersatzeindolung innerhalb der Rosentalstrasse zu erstellen. Zudem wird beim Übergang Eindolung/offener Bachabschnitt ein neues Einlaufbauwerk und rund 100 m oberhalb ein neuer Schwemmholzfang erstellt. Im Bereich der Liegenschaft Rosentalstrasse Nr. 93 wird ein privater Bachdurchlass auf einer Länge von etwa 8 m aufgehoben und das Gewässer offen geführt. Zudem soll der Gewässerraum definitiv festgelegt werden.

Ausbaulänge: etwa 320 m

Ausbauwassermenge: $5 \text{ m}^3/\text{s}$ (HQ₁₀₀)

Publikation: Das Projekt und die Unterlagen zur Festlegung des Gewässerraums lagen vom 19. Februar 2021 bis 22. März 2021 bei der Stadt Winterthur öffentlich auf. Während der 30-tägigen Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein.

Die Stadt Winterthur, Departement Bau, hat mit Verfügung vom 8. Juni 2021 das Hochwasserschutzprojekt genehmigt und den erforderlichen Kredit bewilligt.

Erwägungen

A. Bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Alex Marty (+41 43 259 31 56)

Die Bachdole des Rosentalbachs in der Rosentalstrasse weist bauliche Mängel auf und vermag ein dreissigjähriges Hochwasserereignis (HQ₃₀) nicht schadlos abzuleiten. Es kommt zu Ausuferungen. Im Zusammenhang mit den geplanten Strassen- und Werkleitarbeiten in der Rosentalstrasse wird eine neue Bachdole mit Betonrohren DN 1200 mm und DN 1400 mm erstellt. Das Projekt sieht vor, mit dem Ausbau den schadlosen Abfluss eines Hochwassers einhundertjähriger Eintretenswahrscheinlichkeit (HQ₁₀₀ = $5.0 \text{ m}^3/\text{s}$) im Freispiegelabfluss (Teilfüllung 85%) zu gewährleisten. Im offenen Bachab-



schnitt Wald bis Rosenrain wird oberhalb der Liegenschaft Rosentalstrasse Nr. 93 ein Schwemmholzrechen erstellt. Damit wird der Grossteil des anfallenden Schwemmholzes zurückgehalten und eine Verklausung beim neuen Einlaufbauwerk vermieden. Die Kapazität des Bachdurchlasses/Überfahrt im Bereich der Liegenschaft Rosentalstrasse Nr. 93 ist zu klein (Schwachstelle ab HQ₃₀). Der 8 m lange Bachdurchlass wird aufgehoben und die Ufermauer (orographisch rechts) wird auf einer Länge von etwa 13 m durch eine Bachböschung ersetzt. Vor der Liegenschaft Nr. 93 ist aufgrund der engen Platzverhältnisse eine neue rund 8 m lange Ufermauer vorgesehen. Damit in der neuen Bachdole Geschiebeablagerungen verhindert werden können, wird mit dem neuen Einlaufbauwerk ein Geschiebesammler erstellt. Zudem wird aus Sicherheitsüberlegungen (Verhinderung Einstieg) ein fest installierter schräg-horizontaler Stabrechen angebracht.

Im Rahmen des Strassenbauprojekts werden auch Werkleitungen und zugehörige Bauten und Anlagen (Kanalisation, Entwässerung, Wasser, Gas, Strom, Verteilkabine, Beleuchtung, Einleitungen, Schächte u.a.) usw.) verlegt, ersetzt oder neu erstellt.

Gemäss § 18 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 lit. a der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV) bedürfen bauliche Veränderungen von Oberflächengewässern und in deren Abstandsbereich einer Bewilligung der Direktion, sofern damit nicht eine konzessionspflichtige Nutzung im Sinne von § 36 Abs. 1 WWG verbunden ist. Das AWEL ist zuständig zur Erteilung von wasserbaupolizeilichen Bewilligungen für bauliche Veränderungen von oberirdischen Gewässern sowie im Gewässerraum nach Art. 41a und 41b der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV).

Nach Art. 41c GSchV in Verbindung mit den Übergangsbestimmungen der Änderung vom 4. Mai 2011 dürfen im Gewässerraum nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen erstellt werden. Als standortgebunden gelten Anlagen, die aufgrund ihres Bestimmungszwecks oder aufgrund der standörtlichen Verhältnisse nicht ausserhalb des Gewässerraums angelegt werden können. Sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann die Behörde die Erstellung zonenkonformer Anlagen in dicht überbauten Gebieten sowie standortgebundene Teile von Anlagen, die der Wasserentnahme oder -einleitung dienen, bewilligen (Art. 41c Abs. 1 Bst. a und c GSchV). Überwiegende Interessen sind insbesondere solche des Hochwasserschutzes oder des Natur- und Landschaftschutzes. Weiter sind Anlagen im Gewässerraum in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt, sofern sie rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind (Art. 41c Abs. 2 GSchV).

Zum Teil kommen im Wasserbauprojekt, aber auch im Strassenbauprojekt Bauten und Anlagen neu im Gewässerraum oder über der Eindolung zu stehen (z. B. Schwemmholzrechen, Einlaufbauwerk, Werkleitungen, Mischabwasserkanalisation, Stützmauer, Strassen, Gehweg u.a.) oder sie bestehen bereits heute und/oder werden teilweise rückgebaut oder ersetzt. Diese erwähnten Bauten und Anlagen innerhalb des Gewässerraums wurden im Rahmen der vorliegenden Projektfestsetzung bezüglich ihrer Bewilligungsfähigkeit überprüft. Sie sind entweder bestehend oder standortgebunden und von öffentlichem Interesse, sind zonenkonform und es stehen den Bauten und Anlagen keine überwiegenden Interessen entgegen. Sie sind nach Art. 41c GSchV bewilligungsfähig.



Fliessgewässer dürfen nicht überdeckt oder eingedolt werden. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen für den Ersatz bestehender Eindolungen und Überdeckungen bewilligen, sofern eine offene Wasserführung nicht möglich ist oder für die landwirtschaftliche Nutzung erhebliche Nachteile mit sich bringt (Art. 38 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 [GSchG]). Eine Offenlegung des Gewässers im Bereich der Rosentalstrasse ist aufgrund der bestehenden Strassenführung und der gegebenen Situation (bestehende Gebäude, Vorplätze, Wege, Werkleitungen usw.) nicht möglich.

Aus wasserbaupolizeilicher und gewässerschutzrechtlicher Sicht steht der Festsetzung des Projekts im Sinne von § 18 Abs. 4 WWG nichts entgegen.

B. Wasserrecht

AWEL-WB-GN Sachbearbeitung: Hans-Peter Misteli (+41 43 259 43 40)
i0207, Rosentalbach, 202

Vom Hochwasserschutzprojekt betroffen ist die Teichanlage des Pflegeheims Rosental, Wasserrecht Nr. 207 Bezirk Winterthur. Es berechtigt zur Entnahme von höchstens 60 l/min Wasser aus dem Rosentalbach, wobei jedoch mindestens immer der Trockenwetterabfluss von 300 l/min im Bach zu verbleiben hat. Wie im technischen Bericht unter Kapitel 5.4e richtig ausgeführt, erfolgt die Wasserentnahme am Prallhang über ein Lochblech beim Geschiebefang/Einlaufbauwerk vor der Bachdole.

C. Siedlungsentwässerung

AWEL-GS-SE Sachbearbeitung: Thoralf Thees (+41 43 259 32 37)

Die bestehenden Mischabwasserkanäle sowie die Eindolung des Rosentalbachs in der Rosentalstrasse befinden sich baulich in einem schlechten Zustand und sollen ersetzt werden.

Das Projekt sieht hinsichtlich Siedlungsentwässerung folgende Bauten vor:

- Etwa 200 m Mischabwasserkanal DN 300 bis DN 500 mit Steinzeugrohren, vom Waldrand bis zur Schaffhauserstrasse in einem Gefälle von 6 bis 40 ‰.
- Etwa 35 m Mischabwasserkanal DN 560 in PEHD von Schaffhauserstrasse bis Rütlistrasse als Rohreinzug in das bestehende Ei-Profil 1000 / 1500 in einem Gefälle von ca. 6‰.
- Etwa 180 m Regenabwasserkanal DN 1200 und DN 1400 für die Eindolung des Rosentalbachs und zur Ableitung des Regenabwassers mittels Betonrohren zwischen dem projektierten Einlaufbauwerk und dem Verteilbauwerk R 4490 vor der Schaffhauserstrasse, in einem Gefälle von 12 bis 34‰.
- Etwa 45 m Regenabwasserkanal DN 400 und DN 500 für die Eindolung Rosentalbach und zur Ableitung des Regenabwassers mittels Betonrohren zwischen dem projektierten Verteilbauwerk R 4490 vor der Schaffhauserstrasse bis an den bestehenden Schacht M 4561 in der Rütlistrasse mit Anschlussleitung für den Veltheimer Dorfbach. Die Kanäle werden in einem mittleren Gefälle von ca. 5‰ gebaut.



- Etwa 25 m langer Entlastungskanal DN 1400 in die Mischabwasserkanalisation mit Betonrohren vom projektierten Verteilbauwerk R 4490 bis zum projektierten Vereinigungsbauwerk KS 47437 (Querung Schaffhauserstrasse) in einem Gefälle von 22‰.
- Ortbeton-Einlauf-, Geschiebefang- und Krümmerbauwerk 1-202-7 im Bereich der Rosentalstrasse / Rosenrain (Schnittstelle zu Projekt Kapitel 5). Das Bauwerk dient für den Einlauf des Rosentalbaches in die Eindolung. Zudem ist ein Geschiebefang in das Bauwerk integriert. Eine Beschleunigung und Krümmung in die vorgesehene Tiefenlage bzw. Achse des Eindolungsrohres ist nach dem Geschiebefang vorgesehen. Hierfür ist ein Entlüftungsrohr DN 400 notwendig. Der hydraulische Nachweis ist im Anhang des Berichtes ersichtlich.
- Ortbetonbauwerk M 4495 für den Kaliberwechsel DN 1200 auf DN 1400 in der Rosentalstrasse.
- Ortbeton-Verteilbauwerk R 4490 für die Aufteilung der Abflüsse des eingedolten Rosentalbachs im Einlenkerbereich Rosental- / Schaffhauserstrasse. Der stetig anfallende Trockenwetterabfluss wird in das DN 400 Rohr geleitet, während grössere Wassermengen in die Entlastungsleitung DN 1400 fliesst. Der hydraulische Nachweis ist im Anhang des Berichtes ersichtlich.
- Ortbeton-Vereinigungsbauwerk KS 47437 für die Vereinigung der Abflüsse aus dem neuen Mischabwasserkanal Rosentalstrasse, der Bachwasserentlastungsleitung und des bestehenden Mischabwasserkanals aus der Schaffhauserstrasse. Die bereits bisher separat geführte Eindolung des Veltheimer-Dorfbaches wird weiterhin um das neue Bauwerk herumgeführt und an die Bachwasserleitung aus der Rosentalstrasse angeschlossen.
- Die hydraulische Vermaschung im Einlenkerbereich Rosental- / Rosenbergstrasse wird aufgehoben. In der Rosenbergstrasse wird ein neuer Endschacht KS 47433 erstellt und das Leitungstück zwischen dem bestehenden Schacht 42111 und KS 47433 verfüllt.
- Der Endschacht KS 47420 und die Haltung zwischen KS 47420 und KS 42537 in der Schaffhauserstrasse werden aufgehoben. Der einzige in Betrieb stehende Anschluss (SA) in dieser Haltung wird mit einem Rohreinzug neu gefasst.
- Sämtliche in Betrieb stehende Hausanschlüsse werden neu angeschlossen. Schäden an den Hausanschlussleitungen werden instandgesetzt oder der Anschluss neu erstellt. Die Zustände der Hausanschlussleitungen wurden bereits aufgenommen. 1 Jahr vor Baubeginn werden Sanierungsaufforderungen den Eigentümern zugestellt. Die Stadtentwässerung wird eine Massnahmenliste ausarbeiten.

Die Zusammenführung des Schmutz- bzw. Mischabwassers mit dem Hochwasserabfluss des Rosentalbachs im neuen Schachtbauwerk 47437 ist aussergewöhnlich. Der heutige Zustand, dass die Eindolung des Rosentalbachs hydraulisch ungenügend ist und deshalb Bachwasser in den Mischabwasserkanal entlastet, soll in den nächsten 40 Jahren behoben werden. Der 1. Abschnitt soll in dem vorliegenden Projekt angegangen werden. Einzelne



Abwasserbauwerke, insbesondere der Schacht KS 47437, sind für den Endzustand ausgelegt bzw. vorbereitet.

Die Vermischung des Bachwassers mit Mischabwasser kann aus heutiger Betrachtung nicht bewilligt werden, muss aber bis auf weiteres toleriert werden, da die kurzfristige Umsetzung unverhältnismässig ist.

Das Projekt hat einen grossen Einfluss auf die weitergeleiteten Abwassermengen und auf die Abwasserbeschaffenheit bei Regenwetter. Die Auswirkungen auf das Gesamtentwässerungskonzept gemäss GEP wurden bisher nicht beschrieben. Dies ist in einer Überarbeitung des Entwässerungskonzepts des GEP aufzuzeigen. Die Zwischenzustände, der Endzustand und Massnahmen/zukünftige Projekte sind dann aufzuzeigen. Die Jährlichkeiten des Überlaufs von Bachwasser in die Mischabwasserkanalisation sind zu ermitteln und in den Netzberechnungen zu berücksichtigen.

Der Hohlraum zwischen bestehenden Leitungen und eingezogenen neuen Leitungen ist mit geeigneten Materialien dauerhaft zu verfüllen.

D. Biosicherheit

AWEL-AW-SBS Sachbearbeitung: Kathrin Fischer (+41 43 259 32 62)

Invasive Neophyten und Neozoen können bei unsachgemäßem Umgang durch Bautätigkeiten weiterverbreitet werden. Dazu gehört beispielsweise das Verschieben von Boden und Sediment, welche vermehrungsfähige Teile (Samen, Rhizome) dieser Pflanzen bzw. invasive aquatische Neozoen enthalten. Ein weiterer Verbreitungspfad ist nicht korrekt entsorgtes Schnittgut. Zudem bieten offene Böden bzw. Flächen mit lückiger Vegetation ideale Bedingungen für die Neuansiedlung von invasiven Neophyten. Gewässerläufe spielen eine wichtige Rolle bei der Weiterverbreitung von invasiven Neophyten. Artikel 15 der Freisetzungsverordnung vom 10. September 2008 (FrSV) regelt die wichtigsten Aspekte beim Umgang mit invasiven Neophyten und Neozoen.

Gemäss Hinweiskarte Neophytenverbreitung kommen Amerikanische Goldruten, Einjähriges Berufkraut und Kirschlorbeer im bzw. in der näheren Umgebung des Projektperimeters vor. Die Hinweiskarte Neophytenverbreitung ist jedoch nicht vollständig und muss durch eigene Erhebungen ergänzt werden.

Gemäss der Karte «invasive aquatische Neozoen» auf dem kantonalen GIS -Browser liegt keine Belastung des betreffenden Gewässers mit invasiven aquatischen Neozoen vor. Um eine allfällige Verschleppungsgefahr zu vermindern, wird empfohlen, Sohlenmaterial in Fliessgewässern nur von oben nach unten zu verschieben.

Um die gesetzlichen Anforderungen gemäss FrSV zu erfüllen, müssen folgende Massnahmen getroffen werden:

- Abklärungen zum Vorkommen von invasiven Neophyten des Anhangs 2 der FrSV
- korrekter Umgang mit abgetragenen Boden/Untergrund, der Arten des Anhangs 2 der FrSV enthält (Art. 15 Abs. 3 der FrSV, Art.16 der VVEA)



- korrekte Entsorgung des Grünguts von invasiven Neophyten (Art. 15 Abs. 2 und Abs. 1 der FrSV)
- Massnahmen zur Verhinderung der Neuansiedlung und Weiterverbreitung von invasiven Neophyten (Art. 52 Abs. 1 der FrSV)

E. Fischerei

ALN-FJV Sachbearbeitung: Lukas Bammatter (+41 43 257 97 56)

Der Rosentalbach ist im Oberlauf ein wertvolles Krebsgewässer. Im Projektperimeter und im eingedolten Bereich ist der Bach aus fischereilicher Sicht von untergeordnetem Wert. Jedoch mündet der Rosentalbach in das Fischgewässer Eulach, weshalb eine fischereirechtliche Beurteilung und Bewilligung erforderlich sind.

F. Naturschutz

ALN-Naturschutz Sachbearbeitung: Gregor Lang (+41 43 259 49 82)

Nach Art. 18 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG) ist durch die Erhaltung genügend grosser Lebensräume (Biotope) und andere geeignete Massnahmen dem Aussterben einheimischer Tier- und Pflanzenarten entgegenzuwirken.

Das Vorhaben betrifft ökomorphologisch als künstlich, stark beeinträchtigt klassierte Gewässerabschnitte und im Bereich des geplanten Schwemmholzrechens als naturnah klassierte Gewässerabschnitte des Rosentalbachs. Im Bach wurde das Vorkommen von Steinkrebsen nachgewiesen. Die Art ist geschützt und stark gefährdet.

Die Erstellung des Schwemmholzrechens im naturnahen Gewässerabschnitt wird weiterhin bedauert. Gemäss Art. 14 Abs. 6 der Verordnung vom 16. Januar 1991 über den Natur- und Heimatschutz darf ein technischer Eingriff, der schützenswerte Biotope beeinträchtigen kann, nur bewilligt werden, sofern er standortgebunden ist und einem überwiegenden Bedürfnis entspricht. Die Standortgebundenheit wurde vor Ort mit der Fachstelle Naturschutz besprochen, im technischen Bericht ausführlich begründet und ist nachvollziehbar. Dem Bau des Schwemmholzrechens wird zugestimmt.

Dem hochwassersicheren Ausbau des Bachs in den stark beeinträchtigten-künstlichen Abschnitten des Bachs mit Ufersicherung mittels Faschinen und Erlen, Aufhebung des privaten Durchlasses und Ersatz des Einlaufbauwerks (Installation Amphibienausstieg) wird zugestimmt.

G. Bodenschutz

ALN-FaBo Sachbearbeitung: Ulrich Hoins (+41 43 259 31 90)

Gegenstand sind u.a. bauliche Eingriffe (neues Einlaufbauwerk, Schwemmholzrechen, Ufermauer) im Bereich des offenen Gewässers. Der technische Bericht enthält keine Angaben zur Beanspruchung von Böden. Mindestens im Bereich des Einlaufbauwerks wird jedoch baulich in Böden eingegriffen.



Sachgerechter Umgang mit Boden

Böden werden möglicherweise temporär durch Befahren und Baustelleneinrichtungen beansprucht. Dabei muss die Fruchtbarkeit der Böden erhalten bleiben. Dies erfordert einen sachgerechten Umgang mit Boden, sodass insbesondere keine Bodenverdichtungen stattfinden.

Belasteter abgetragener Boden

Abgetragener Boden aus Flächen im Prüfperimeter für Bodenverschiebungen oder aus Flächen mit anderen Belastungshinweisen muss nach Massgabe der Bundeswegleitung «Verwertung von ausgehobenem Boden» beurteilt und gesetzeskonform verwertet oder entsorgt werden. Gemäss Prüfperimeter für Bodenverschiebungen liegen im gesamten Projektperimeter Hinweise auf Belastungen des Bodens vor (s. www.maps.zh.ch). Die Belastung wurde nicht abgeklärt. Der beabsichtigte Umgang mit abgetragenen Boden ist nicht deklariert. Es bestehen folgende Möglichkeiten:

- Verwertung am Ort der Entnahme und innerhalb des Prüfperimeters für Bodenverschiebungen,
- Entsorgung (Deponie) nach Massgabe der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA; SR 814.600),
- Beizug einer Fachperson für Bodenverschiebungen (Liste s. www.boden.zh.ch/bv).

H. Baute im Waldabstandsbereich (Forstrechtliche Bewilligung)

ALN-Wald Sachbearbeitung: Hanspeter Reifler (+41 43 257 98 34)

Oberirdische Bauten dürfen die im Zonenplan festgelegte Waldabstandslinie nach § 262 des Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975 (PBG) nicht überschreiten. Der kantonale Forstdienst hat zu prüfen, ob durch die Unterschreitung des Waldabstandes die Erhaltung, Pflege und Nutzung des Waldes beeinträchtigt wird (Art. 17 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 [WaG], § 3 der kantonalen Waldverordnung vom 28. Oktober 1998 [WaV] sowie Anhang 1 Ziffer 1.3 der Bauverfahrensverordnung vom 3. Dezember 1997 [BVV]).

Die Arbeiten am Rosentalbach unterschreiten die Waldabstandslinie um 1-19 m. Der Abstand zum Wald beträgt damit noch 9-24 m. Die Strassensanierung der Rosentalstrasse grenzt direkt an die Waldgrenze, beschränkt sich jedoch auf die Belagssanierung und den Leitungersatz in der Strassenparzelle. Für den Zugang zum neuen Schwemmholzfang wird im Offenland eine Rasenschotter-Zufahrt erstellt, die direkt an die Waldstrasse anschliesst. Hierfür wird die Waldstrasse (am Waldrand), auf einer Länge von rund 5-10 m, für den Bau und den späteren Unterhalt des Schwemmholzfangs befahren. Mit einer Beeinträchtigung des Waldes muss allerdings nicht gerechnet werden.

Nach der Prüfung der Sachlage steht fest, dass das Bauvorhaben die Erhaltung, Pflege und Nutzung des Waldes nicht beeinträchtigt und die forstrechtliche Bewilligung zur Unter-



schreitung des Waldabstandes unter Auflagen und Nebenbestimmungen erteilt werden kann.

I. Gewässerraumfestlegung

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Alex Marty (+41 43 259 31 56)

Nach Art. 36a GSchG legen die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der für die natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung erforderlich ist.

Laut § 15 j HWSchV wird im Verfahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten gemäss § 18 Abs. 4 WWG auch der Gewässerraum festgelegt. Damit werden die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 der GSchV für den Projektabschnitt zwischen der Rütlistrasse bis zum Waldrand am Rosentalbach in Winterthur mit der vorliegenden Projektfestsetzung hinfällig.

Der im vorliegenden Gesamtprojekt ausgeschiedene Gewässerraum, welcher im Kurzbericht Nr. 10073-4400-GWR zur Gewässerraumfestlegung vom 30. April 2021 (rev.) und dem zugehörigen Gewässerraumplan, Plan-Nr. 10073-4416C 1:500, vom 30. April 2021 (rev.) nachgewiesen ist, gewährleistet die in Art. 36a GSchG vorgesehenen Funktionen für das öffentliche Gewässer sowie den Gewässerunterhalt. Der Festlegung des Gewässerraums im Projektabschnitt zwischen der Rütlistrasse bis zum Waldrand am Rosentalbach in Winterthur steht somit nichts entgegen.

Für die Gestaltung und Bewirtschaftung des mit dieser Verfügung festgelegten Gewässerraums ist Art. 41c GSchV massgebend.

J. Staatsbeitrag

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Alex Marty (+41 43 259 31 56)

Kosten gemäss Kostenvoranschlag vom 30. April 2021 rev.	Fr. 450 000
./.. nicht beitragsberechtigte Aufwendungen	<u>Fr. 47 000</u>
Total beitragsberechtigte Aufwendungen einschliesslich Mehrwertsteuer von 7.7%	<u>Fr. 403 000</u>

Das Projekt entspricht einem öffentlichen Bedürfnis, es ist zweckmässig und wirtschaftlich und entspricht den in kantonalen und regionalen Planungskonzepten festgelegten Grundsätzen. Gestützt auf § 15 WWG und § 14 a Abs. 1 HWSchV ist das Projekt mit einer Subvention von 10% der beitragsberechtigten Aufwendungen zu unterstützen.

Die voraussichtliche Subvention gemäss § 15 WWG und § 14 a HWSchV beträgt demnach:

10% von Fr. 403 000	<u>Fr. 40 300</u>
Gesamte Subvention (Ausbau Rosentalbach)	<u>Fr. 40 300</u>



Die Subvention ist eine gebundene Ausgabe im Sinne von § 3 Abs. 2 lit. a des Staatsbeitragsgesetzes vom 1. April 1990 (LS 132.2). Die Subvention von Fr. 40 300 wird voraussichtlich im Jahr 2023 nach Abnahme des Bauwerks auszuzahlen sein. Die Ausgabe ist im KEF 2021 - 2024 (Planjahr 2023) einzustellen und wird im Konto 8500.5620 0 80040 / 85B-14, Subventionen für Hochwasserschutz, verbucht.

K. NFA-Beitrag

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Alex Marty (+41 43 259 31 56)

Die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) hat u. a. dazu geführt, dass seit dem 1. Januar 2008 dem Kanton Zürich und seinen Gemeinden für Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekte ein NFA-Beitrag zusteht. Für Wasserbauprojekte des Kantons und der Gemeinden mit Kosten von weniger als 5 Mio. Franken wird der Kanton auf der Basis der Programmvereinbarung mit einem Beitrag durch den Bund unterstützt. Der NFA-Beitrag beträgt, gestützt auf die unterzeichnete Programmvereinbarung mit dem Bund im Umweltbereich für die Periode 2020 – 2024, 35%, welcher der Stadt Winterthur weiterzuleiten ist.

Der voraussichtliche NFA-Beitrag setzt sich demnach wie folgt zusammen:

35% von Fr. 403 000	<u>Fr. 141 050</u>
Gesamter Bundesbeitrag NFA (Ausbau Rosentalbach)	<u>Fr. 141 050</u>

Der NFA-Beitrag ist eine gebundene Ausgabe im Sinne von § 3 Abs. 2 lit. a des Staatsbeitragsgesetzes. Der Beitrag von Fr. 141 050 wird voraussichtlich im Jahr 2023 nach Abnahme des Bauwerks zu erwarten sein. Die Ausgabe ist im KEF 2021 - 2024 (Planjahr 2023) einzustellen und wird im Konto 8500.5720 0 00000 / 85B-51, durchlaufende Bundesbeiträge an Gemeinden für Hochwasserschutz und Ausdolungen, verbucht.

Es wird verfügt:

I. Bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum

1. Das Projekt für den hochwassersicheren Ausbau des Rosentalbachs, öffentliches Gewässer Nr. 202, im Abschnitt Rütlistrasse bis Rosenrain/Waldrand, wird im Sinne von § 18 Abs. 4 WWG unter folgenden Nebenbestimmungen festgesetzt:
 - a) Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005) sind einzuhalten (Beilage).
 - b) Der zuständige Gebietsingenieur des AWEL, Abteilung Wasserbau, Alex Marty (alex.marty@bd.zh.ch), ist vor Baubeginn zu informieren und zur Startsituation einzuladen.
 - c) Ohne Genehmigung des zuständigen Gebietsingenieurs des AWEL, Abteilung Wasserbau, dürfen keine Projekt- oder Materialänderungen am Bach vorgenommen werden.



- d) Die Arbeiten am offenen Bachlauf sind durch eine im Wasserbau erfahrene Firma auszuführen.
 - e) Für den Ausbau sind gebietstypische Materialien zu verwenden (kein Granit), und der Verbau mit Steinen ist auf das absolute Minimum zu beschränken.
 - f) Während der Bauarbeiten sind die Vorgaben der Empfehlung SIA 431 «Entwässerung von Baustellen» einzuhalten.
 - g) Anpassungsarbeiten an Werkleitungen und Kanälen können im Rahmen des vorliegenden Projektes vorgenommen werden.
 - h) Für temporäre Ein- und Anbauten (Baustelleninstallationen, provisorische Bauten, Einbauten für die Wasserhaltung usw.) im Gewässergebiet während der Bauzeit liegt die vollumfängliche und alleinige Haftung für den Hochwasserschutz beim ausführenden Unternehmer.
 - i) Während der Bauarbeiten ist das Abflussprofil soweit frei zu halten, dass ein Hochwasser jederzeit ungehindert abfließen kann. Insbesondere Baugerüste sind so anzuordnen, dass sie den Hochwasserabfluss nicht behindern bzw. rechtzeitig ausgebaut werden können.
 - j) Das AWEL, Abteilung Wasserbau, ist zur Abnahme des Werkes sowie dem Bauherrn, der Projektleitung und dem Unternehmer einzuladen.
 - k) Der bauliche und betriebliche Unterhalt der neuen Bachparzelle des Gewässers, der Bachsohle, des Schwemmholzrechens, des Einlaufbauwerkes und der neuen Bachdole ist Sache der zuständigen Stadt Winterthur. Der bauliche und betriebliche Unterhalt von weiteren Bauten und Anlagen (Werkleitungen, Entwässerungen, Mauern usw.) obliegt den jeweiligen Werkeigentümern und geht zu ihren Lasten.
 - l) Bei einer von der zuständigen Behörde angeordneten wasserbaulichen Massnahme haben die jeweiligen Werkeigentümer oder die Rechtsnachfolger die Änderungen oder Ergänzungen vorzunehmen, die an ihren Anlagen notwendig werden, oder diese zu beseitigen. Die entsprechenden Pflichten und allfällige Entschädigungsansprüche richten sich nach dem Gesetz.
2. Das vom neuen Bachlauf des Rosentalbachs beanspruchte Gebiet ist von der Stadt Winterthur zu erwerben und dem Kanton Zürich unentgeltlich als öffentliches Bachgebiet abzutreten. Die Bereinigung des Grundeigentums hat im Einvernehmen mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, zu erfolgen. Alle hieraus entstehenden Kosten sind von der Stadt Winterthur zu tragen. Sie sind jedoch im Sinne der Erwägungen staatsbeitragsberechtigt. Die neu als öffentliches Bachgebiet anzutretenden Flächen müssen frei von jeglicher Belastung sein.
3. Im Grundbuch sind auf Kosten der jeweiligen Eigentümer alle öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, die sich auf die alte Bachdole (als öffentliches Gewäs-



ser) beziehenden Anmerkungen zu löschen. Sofern die alte, ersetzte Bachdole weiterhin für die lokale Ableitung von Meteorwasser benützt wird, hat die Stadt Winterthur selber dafür zu sorgen, dass der Fortbestand der Leitung durch entsprechende Grunddienstbarkeiten zugunsten der Stadt Winterthur gesichert wird.

4. Die Mutationsunterlagen sind dem AWEL, Abteilung Wasserbau, von der Bewilligungsinhaberin spätestens drei Monate nach Bauvollendung zur Genehmigung einzureichen.
5. Das AWEL wird ermächtigt, den Kanton Zürich bei allen für die Eigentumsbereinigung am öffentlichen Gewässer betreffend diese Verfügung notwendigen Handlungen rechtsverbindlich zu vertreten.
6. Der neuen eingedolten Bachstrecke ist auf ihrer ganzen Länge von etwa 220 m der Status eines öffentlichen Servitutsgewässers zuzuordnen. Die Stadt Winterthur hat auf eigene Veranlassung und Kosten das Vermessungswerk bezüglich der bewilligten Veränderungen am Rosentalbach, öffentliches Gewässer Nr. 202, nachführen zu lassen (Servitutsgewässer, Bestandesänderung).
7. Im Grundbuch ist auf Kosten der Stadt Winterthur bei allen von der Bachstrecke tangierten Grundstücken (sofern nicht schon vorhanden) die folgende öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung anzumerken: «Durch das Grundstück fliesst der eingedolte Rosentalbach, öffentliches Gewässer Nr. 202».
8. Nach Bauvollendung sind die Eigentumsverhältnisse und die amtliche Vermessung in Zusammenarbeit mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, auf der ganzen Strecke zu bereinigen.

II. Wasserrecht

In wasserrechtlicher Hinsicht wird dem Projekt am Rosentalbach unter folgenden Nebenbestimmungen zugestimmt:

- a) Die Wasserentnahmestelle für das Wasserrecht Nr. 207 Bezirk Winterthur beim Einlaufbauwerk in Bachdole und die Wasserrückgabestelle in dieselbe unterhalb des Zierteichs sind sicher zu stellen.
- b) Die Rechte Dritter bleiben vorbehalten.

III. Siedlungsentwässerung

Das Projekt Rosentalstrasse / Rosentalbach der Stadt Winterthur wird aus gewässerschutzrechtlicher Sicht unter folgenden Nebenbestimmungen genehmigt:

- a) Die Auswirkungen auf das Entwässerungskonzept sind bei der nächsten GEP-Überarbeitung aufzuzeigen.
- b) Der Ringraum bei Rohreinzug ist zu verfüllen.
- c) Neue Kanäle sind gemäss SIA 190 auf Dichtheit zu prüfen.



- d) Die Prüfung des vorliegenden Projektes erfolgte lediglich in Bezug auf die abwassertechnischen Anforderungen und nicht hinsichtlich der statischen Bemessungen und der hydraulischen Verhältnisse. Massgebend für die Dimensionierung und die Ausbildung der Bauwerke sind die einschlägigen Vorschriften des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins.

IV. Biosicherheit

Dem Vorhaben wird unter folgenden Nebenbestimmungen in umweltrechtlicher Hinsicht (Aspekt invasive Neobiota) zugestimmt:

- a) Vor Baubeginn ist während der Vegetationsperiode (Mitte Mai bis Mitte Oktober) abzuklären, ob Asiatischer Staudenknöterich, Essigbaum, Ambrosia, Riesenbärenklau, Schmalblättriges Greiskraut, Erdmandelgras oder Drüsiges Springkraut im Perimeter der geplanten Arbeiten vorkommen.
- b) Boden/Untergrund, der mit Asiatischem Staudenknöterich, Essigbaum, Riesenbärenklau, Schmalblättrigem Greiskraut, Erdmandelgras oder Drüsigem Springkraut belastet ist, ist am Entnahmeort zu verwerten oder in einer Deponie Typ B oder in einer für die Ablagerung von biologisch belastetem Boden zugelassenen bzw. geeigneten Kiesgrube zu entsorgen (siehe http://www.fkb-zuerich.ch/de/Invasive_Neophyten). Boden, welcher mit Drüsigem Springkraut belastet ist, kann unter Auflagen auch in der Landwirtschaft verwertet werden (siehe Empfehlungen der Arbeitsgruppe Invasive Neobiota (AGIN) für den Vollzug von Art. 15 Abs. 3 der FrSV). Beim Umgang mit biologisch belastetem Boden/Untergrund sind die Empfehlungen der AGIN zu beachten.
- c) Falls in einem Abstand von 10 Metern zu einem Essigbaum bzw. in einem Abstand von 3 Metern zu einem Asiatischen Knöterich Bodenarbeiten durchgeführt werden, ist ein befugter Altlastenberater beizuziehen und vor Baubeginn das Zusatzformular «Belastete Standorte und Altlasten (inkl. mit Neobiota belastete Standorte)» bei der Sektion Altlasten einzureichen.
- d) Gegenüber dem Abnehmer ist eine Belastung des Bodens/Untergrunds mit Asiatischem Staudenknöterich, Essigbaum, Ambrosia, Riesenbärenklau, Schmalblättrigem Greiskraut oder Erdmandelgras zu deklarieren (Deklarationsformulare unter www.bauabfall.zh.ch) (Art. 16 VVEA).
- e) Ambrosia sowie unterirdische Pflanzenteile (Rhizome, Wurzeln) des Asiatischen Staudenknöterichs und des Essigbaums sind in einer KVA zu entsorgen. Fortpflanzungsfähiges Material der übrigen invasiven Neophyten ist in einer professionellen Platz- und Boxenkompostierung, einer Co-Vergärungsanlage mit Hygienisierungsschritt, einer Feststoffvergärungsanlage oder in einer KVA zu entsorgen.
- f) Während der Bauphase sind offene Böden (Bodendepots, Installationsplätze, temporäre Rohböden) und Flächen mit lückiger Vegetation regelmässig auf



das Vorhandensein von invasiven Neophyten zu kontrollieren. Aufkommende invasive Neophyten sind zu bekämpfen.

- g) Endgestaltete Flächen sind, sofern andere Auflagen insbesondere des Naturschutzes nicht dagegensprechen, so rasch wie möglich zu begrünen. Sie sind, bis sich die Zielvegetation entwickelt hat, regelmässig bezüglich invasiver Neophyten zu kontrollieren. Aufkommende invasive Neophyten sind zu bekämpfen.
- h) Die Neophytenkontrolle und -bekämpfung ist in das Unterhalts- und Pflegekonzept zu integrieren.

V. Fischerei

Die fischereirechtliche Bewilligung nach Art. 8 und 9 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 für die Hochwasserschutzmassnahmen am Rosentalbach wird unter den folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

- a) Die Arbeiten dürfen nur zwischen Mai und September ausgeführt werden.
- b) Es ist mit einer Wasserhaltung zu arbeiten.
- c) Der zuständige Fischereiaufseher Eduard Oswald (eduard.oswald@bd.zh.ch) ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten zu informieren und mit einem elektronischen Satz der bewilligten Pläne zu bedienen.

VI. Naturschutz

Das Vorhaben wird naturschutzrechtlich nach Art. 18 NHG unter folgender Nebenbestimmung bewilligt:

Für die Begrünung und Bepflanzung sind ausschliesslich einheimische, regionaltypische, standortgerechte Pflanzen zu verwenden. Bei Bäumen und Sträuchern dürfen nur Wildformen gepflanzt werden.

VII. Bodenschutz

Das Vorhaben wird hinsichtlich Bodenrekultivierungen unter folgenden Nebenbestimmungen bewilligt:

- a) Bei bodenrelevanten Arbeiten sind die Vorgaben des Merkblatts «Umgang mit dem Boden bei Bauvorhaben» einzuhalten (Merkblatt unter www.boden.zh.ch/br).
- b) Abgetragener Boden aus Bereichen des Prüfperimeters für Bodenverschiebungen (gesamter Projektperimeter, s. www.maps.zh.ch) muss nach den Vorgaben der Bundeswegleitung «Verwertung von ausgehobenem Boden» verwertet oder entsorgt werden (siehe Beurteilung).



VIII. Baute im Waldabstandsbereich (Forstrechtliche Bewilligung)

Die forstrechtliche Bewilligung für die Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes wird unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

- a) Waldareal darf nicht zum Aufstellen von Baubaracken oder zur Deponie von Material, Aushub und dergleichen beansprucht werden.
- b) Das Waldareal auf den Parzellen Kat.-Nrn. ST10017 und ST3799 darf nicht tangiert werden. Massgebend ist der entsprechende Waldgrenzenplan resp. der OEREB-Plan. Gegebenenfalls sind Randbäume und deren Wurzelraum, in Absprache mit Stadtgrün Winterthur, entsprechend zu schützen.
- c) Der tangierte Waldstrassenabschnitt ist vor und nach den Bauarbeiten zusammen mit Stadtgrün Winterthur abnehmen zu lassen.

IX. Gewässerraumfestlegung

Gestützt auf Art. 41a GSchV und § 15 j HWSchV wird der Gewässerraum am Rosentalbach im Abschnitt Rütlistrasse bis zum Waldrand in Winterthur gemäss dem Gewässerraumplan, Plan-Nr. 10073-4416C 1:500, vom 30. April 2021 (rev.) und dem dazugehörigen Kurzbericht Nr. 10073-4400-GWR zur Gewässerraumfestlegung vom 30. April 2021 (rev.) festgelegt.

X. Staatsbeitrag

Der Stadt Winterthur wird an die veranschlagten beitragsberechtigten Aufwendungen für das vorliegende Projekt am Rosentalbach zu Lasten des Kontos 8500.5620 0 80040 / 85B-14, Subventionen für Hochwasserschutz, mit folgenden Nebenbestimmungen eine Subvention von 10%, höchstens Fr. 40 300, zugesichert:

- a) Die Beitragszusicherung erlischt, sofern das Werk nicht innerhalb von fünf Jahren, ab Rechtskraft der Zusicherung gerechnet, vollendet ist und sie nicht vorher auf begründetes Gesuch hin verlängert worden ist.
- b) Die Zusicherung enthält keine abschliessende Aussage über die Beitragsberechtigung der einzelnen im Gesuch aufgeführten Kostenpositionen. Die Ausscheidung nicht beitragsberechtigter Kosten in der Schlussabrechnung bleibt deshalb vorbehalten.
- c) Der Zustand vor Baubeginn, die Bauarbeiten sowie die neue Gewässergestaltung sind fotografisch festzuhalten. Dem AWEL ist mit der Schlussabrechnung ein mit Fotos, technischen Erläuterungen und einer Kostenübersicht dokumentierter Kurzbericht einzureichen. Die Ausführungspläne sind nur auf Verlangen zu erstellen.
- d) Das Gesuch um Ausrichtung des Beitrags ist spätestens 18 Monate nach Bauvollendung dem AWEL einzureichen. Beizulegen sind: eine durch die zuständige Behörde genehmigte Schlussabrechnung, die Rechnungsbelege,



das Abnahmeprotokoll und die Ausführungsunterlagen. Die Abrechnung ist dem Aufbau des Kostenvoranschlags entsprechend zu gliedern.

- e) Für die beitrags- bzw. nicht beitragsberechtigten Teile des Werkes sind das Ausmass und die Abrechnung getrennt zu erstellen.
- f) Allfällige Mehrkosten infolge Anordnung zusätzlicher Arbeiten durch die kantonale Aufsichtsbehörde oder verursacht durch Hochwasser während der Bauzeit sowie die Teuerung fallen nicht unter die betragsmässige Begrenzung.
- g) Es bleibt vorbehalten, bei Nicht-Einhaltung der Auflagen bzw. bei Projektänderungen ohne Zustimmung des AWEL die Ausrichtung des Staatsbeitrages zu verweigern oder bei übersetzten Preisen angemessen zu reduzieren.
- h) Aufwendungen wie z. B. für Verwaltung, Bau- und Kapitalzinsen sind nicht beitragsberechtigt.
- i) Die Auszahlung des Staatsbeitrages kann sich verzögern, wenn die notwendigen Finanzmittel nicht verfügbar sind.

XI. NFA-Beitrag

Der Stadt Winterthur wird an die veranschlagten beitragsberechtigten Aufwendungen für das vorliegende Projekt am Rosentalbach gestützt auf die Programmvereinbarung mit dem Bund im Umweltbereich für die Periode 2020 – 2024 ein Beitrag von 35%, höchstens Fr. 141 050, zu Lasten des Kontos 8500.5720 0 00000 / 85B-51, durchlaufende Bundesbeiträge an Gemeinden für Hochwasserschutz und Ausdolungen, mit folgender Nebenbestimmung zugesichert:

Es gelten die Nebenbestimmungen gemäss Dispositiv X.

XII. Gebühren

Für diese Verfügung werden keinerlei Gebühren erhoben.

XIII. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.



XIV. Mitteilung

- Stadt Winterthur, Departement Bau, Tiefbauamt, Abteilung Projekte, Pionierstrasse 7, 8400 Winterthur (Beilage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten)
- Stadtrat Winterthur, Pionierstrasse 7, 8403 Winterthur
- Hunziker Betatech AG, Pflanzschulstrasse 17, 8400 Winterthur (Beilage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten)
- BD/AWEL/Abteilung Wasserbau, Sektion Planung, Max Dornbierer
- BD/AWEL/Abteilung Wasserbau, Sektion Planung, Ruedi Karrer
- BD/AWEL/Abteilung Wasserbau, Stab, Martin Schreiber
- BD/AWEL/Abt. Wasserbau, Sektion B+B, Martin Schmidt

**AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**

Christoph Zemp, Amtschef

Versanddatum: 23. Aug. 2021

